

**Verleihung der Rettungsmedaille
des Landes Sachsen-Anhalt**

Bek. der StK vom 25. 9. 2014 – 43-11213

Folgenden Personen wurde die Rettungsmedaille des Landes Sachsen-Anhalt verliehen:

Rettungsmedaille

Thomas Feder, Gera
Benedikt Klein, Karlsdorf-Neuthard

Öffentliche Belobigung

Mirko Kirchner, Halle (Saale)

**B. Ministerium für Inneres
und Sport**

240.dk

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für Maßnahmen und Projekte nach §§ 7 und 96
des Bundesvertriebenengesetzes durch
das Land Sachsen-Anhalt;
Fünfte Änderung**

RdErl. des MI vom 17. 9. 2014 – 34.21-47330

Bezug:

RdErl. des MI vom 9. 12. 1999 (MBI. LSA 2000 S. 53), zuletzt geändert durch RdErl. vom 23. 12. 2009 (MBI. LSA 2010 S. 19)

1. In Nummer 7 Satz 1 des Bezugs-RdErl. werden die Wörter „und tritt mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft“ gestrichen.

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt

**H. Ministerium für Landwirtschaft
und Umwelt**

21298

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung von Maßnahmen zur Altlastensanierung
und zum Bodenschutz**

RdErl. des MLU vom 10. 10. 2014 – 24.51-67230

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Der Zweck der Zuwendung besteht darin, die Umsetzung von Vorhaben der Altlastensanierung und des Bodenschutzes im Rahmen gesamtwirtschaftlicher Konzeptionen unter Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes zu unterstützen.

1.2 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt hierzu Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und

a) des Artikels 13 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 289) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1080/ 2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31. 7. 2006, S. 1; L 301 vom 12. 11. 2008), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 437/2010 (ABl. L 132 vom 29. 5. 2010, S. 1), in der am 31. 12. 2013 geltenden Fassung,

b) des Artikels 152 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1083/ 2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31. 7. 2007, S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1298/2013 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 256), in der am 31. 12. 2013 geltenden Fassung,

c) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 1),

- d) des § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54),
- e) der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBI. LSA, S. 73), insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk zu § 44 LHO),
- f) den Erlassen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF für die Förderperiode 2007 bis 2013,
- g) § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Festlegungen zur Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (**Anlage**) sind zu beachten.

1.3 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung, Ausschlüsse

2.1 Gefördert werden Vorhaben, die folgenden Zwecken dienen:

- a) Erkundung und nachnutzungsbezogene Sanierung von Altlasten sowie die Sanierung von Flächen mit erhöhten Schadstoffgehalten,
- b) Vorhaben zum Flächenrecycling mit dem Ziel
 - aa) der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen oder
 - bb) der Vermeidung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme.

2.2 Sofern Vorhaben im vorgenannten Sinne über Richtlinien im Rahmen

- a) des Operationellen Programms EFRE Sachsen-Anhalt 2007 bis 2013 (OP EFRE) – Wirtschaftsnahe Infrastruktur – insbesondere Städtebauförderung und Stadtumbau oder
- b) des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2007 bis 2013 (EPLR) insbesondere Dorferneuerung und Dorfentwicklung,

gefördert werden können, ist eine solche Förderung vorrangig. Eine ergänzende Förderung über die genannten Richtlinien hinaus erfolgt nicht.

2.3 Nicht förderfähig sind Altlastensanierungsvorhaben auf Flächen,

- a) die auf der Grundlage von Artikel 1 § 4 Abs. 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. 6. 1990 (GBl. I S. 649), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. 3. 1991 (BGBl. I S. 766, 788, 1928), freigestellt sind, es

sei denn, die Altlastensanierungsvorhaben sind nicht Bestandteil dieser Freistellung,

- b) für die bei der Landesanstalt für Altlastenfreistellung eine Freistellung beantragt, dort aber noch nicht abschließend beschieden wurde, oder
- c) für die eine Übertragung der Freistellung auf den Vorhabensträger beantragt wurde und hierüber noch nicht abschließend entschieden worden ist.

In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. b und c kommt eine Förderung nach dieser Richtlinie erst in Betracht, wenn die Freistellung oder ihre Übertragung bestandskräftig abgelehnt worden ist.

3. Zuwendungsempfänger, Ausschlüsse

3.1 Zuwendungsempfänger sind:

- a) natürliche und juristische Personen des privaten Rechts und
- b) Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, im Falle von Nummer 6.9 nur, soweit diese Zusammenschlüsse nicht auf einem Markt tätig sind.

Juristische Personen des Privatrechts, an denen Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts oder deren Zusammenschlüsse allein, mehrheitlich oder überhaupt beteiligt sind, zählen als antragsberechtigt im Sinne des Satzes 1 Buchst. a.

3.2 Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind weiterhin Antragsteller, die zu den in Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ausgenommenen Unternehmen oder Tätigkeitsbereichen gehören.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Vorhaben werden nur gefördert, wenn sie innerhalb von maximal drei Jahren abgeschlossen werden.

4.2 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Zum Nachweis hierfür ist ein Finanzierungsplan für die gesamte Maßnahme, gegliedert nach Haushaltsjahren, gegebenenfalls unter Hinweis auf spätere, weitere Bauabschnitte des Vorhabens, vorzulegen.

4.3 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn das Vorhaben noch nicht begonnen worden ist. Ausnahmen hiervon sind zulässig, sofern vorher eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn von der Bewilligungsbehörde eingeholt wurde. Bei der Prüfung, ob einem Antrag auf Zulassung einer Ausnahme zum vorzeitigen Maßnahmebeginn stattgegeben werden kann, hat die Bewilligungsbehörde den Abschnitt 6 des Zuwendungsrechtsänderungserlasses des MF vom 7. 8. 2013 (MBI. LSA S. 453) zu beachten.

4.4 Bei Vorhaben, die unter Nummer 2.1 benannt sind und die voraussichtlich nicht innerhalb von drei Jahren verwirklicht werden können, entscheidet die Bewilligungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen, inwieweit eine Teilung in

zuwendungsrechtlich eigenständige Bauabschnitte möglich ist, um eine Förderung des Gesamtvorhabens zu ermöglichen. Das Gesamtvorhaben ist bereits bei der Antragstellung für den ersten Bauabschnitt darzustellen. Alle Bauabschnitte müssen Teil des dargestellten Gesamtvorhabens sein. Bei wesentlichen Änderungen muss das Gesamtvorhaben vom Antragsteller neu dargestellt und von der Bewilligungsbehörde auf die prinzipielle Richtlinienkonformität hin erneut überprüft werden.

4.5 Gefördert werden nur in Sachsen-Anhalt belegene Flächen oder Vorhaben, die sich auf solche Flächen beziehen. Im Fall der Nummer 2.1 Buchst. b Doppelbuchst. bb soll zur Erreichung des geförderten Umwelteffekts die ansonsten zusätzlich in Anspruch genommene Fläche innerhalb der Gemeinde liegen, in der das Vorhaben realisiert wird.

4.6 Für Vorhaben zur Erkundung und Sanierung von Altlasten sowie die Sanierung von Flächen mit erhöhten Schadstoffgehalten (Nummer 2.1 Buchst. a) müssen Unterlagen vorliegen, die auf der Grundlage eines Variantenvergleiches zwischen mindestens drei unterschiedlichen Verfahren den Nachweis erbringen, dass das wirtschaftlichste und ökologisch zweckmäßigste Sanierungsverfahren zur Anwendung kommen wird. Ein Vergleich im Rahmen von Sanierungsuntersuchungen oder eines Sanierungskonzeptes ist ausreichend. Ausnahmen hiervon sind zu begründen. Ausnahmen sind z. B. unverhältnismäßige Ausgaben oder die technische Unmöglichkeit eines Variantenvergleichs.

4.7 Im Fall der Nummer 2.1 Buchst. b Doppelbuchst. bb ist durch den Antragsteller darzulegen, dass die infolge der Umnutzung von Flächen zur Inanspruchnahme vermiedene Fläche größer ist, als die infolge der Realisierung des Vorhabens tatsächlich versiegelte Fläche.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung durch zweckgebundene, nicht rückzahlbare Zuschüsse.

5.2 Die Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist grundsätzlich von denjenigen Ausgaben auszugehen, die dem Zuwendungsempfänger bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung der geförderten Maßnahme unter Beachtung der geplanten Nachnutzung und nach Abzug der übrigen nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zusätzlich entstehen, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Rabatte und Skonti sind bei den zuwendungsfähigen Ausgaben zu berücksichtigen.

5.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Ausgaben für den Erwerb von Beförderungsmitteln, es sei denn es handelt sich um Spezialfahrzeuge, die eigens für das Vorhaben beschafft werden müssen,
- b) Selbstkosten der Antragsteller, die diesen z. B. für den Einsatz des eigenen Personals und eigener Geräte entstehen,
- c) Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken,

- d) die erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- e) Finanzierungskosten, Bankgebühren, Bußgelder, Prozesskosten oder Leasingraten, soweit das Leasing die Anschaffung eigener Geräte oder Maschinen ersetzen soll,
- f) die Ablösung von bestehenden Verbindlichkeiten,
- g) die betrieblichen Gemeinkosten,
- h) die übrigen Kosten, die vorhabensunabhängig beim Zuwendungsempfänger anfallen (z. B. Steuern, wie Grund- oder Gewerbesteuer, Versicherungen). Dazu gehören auch Kosten, die sich aus anderen öffentlichen Genehmigungen ableiten (z. B. Denkmalschutz, Naturschutz, Kampfmittelbeseitigung),
- i) Entsorgungskosten für illegal auf den die Förderung betreffenden Grundstücke abgelagerte Abfälle.

5.4 Die Förderhöhe beträgt, bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben:

- a) für die Erkundung und nutzungsbezogene Sanierung von Altlasten sowie die Sanierung von Flächen mit erhöhten Schadstoffgehalten:
bis zu 80 v. H. für alle Antragsteller nach Nummer 3.1,
- b) für Vorhaben zum Flächenrecycling mit dem Ziel der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen oder der Vermeidung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme:
bis zu 80 v. H. für Antragsteller nach Nummer 3.1 Satz 1 Buchst. b und
bis zu 60 v. H. für Antragsteller nach Nummer 3.1 Satz 1 Buchst. a.

Handelt es sich um ein gemeinsames Projekt mehrerer Unternehmen, das heißt jeweils ein Unternehmen realisiert einen Abschnitt eines Gesamtvorhabens, so kann die Förderung unter Beachtung der Nummern 5.6 und 5.7 kumulierend gewährt werden. In so einem Fall kann jedem der beteiligten Unternehmen eine Förderung nur im Rahmen des Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt werden, das heißt die Gesamtsumme der Förderung darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen.

Für entsprechende Forschungsvorhaben beträgt die Förderhöhe bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben

- a) bis zu 90 v. H. für Antragsteller nach Nummer 3.1 Satz 1 Buchst. b und
- b) bis zu 80 v. H. für Antragsteller nach Nummer 3.1 Satz 1 Buchst. a.

Abweichend von Nummer 5.2 muss zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Forschungsvorhaben plausibel dargelegt werden, dass es sich um angemessene Ausgaben handelt.

Die Höhe der Förderung im Einzelfall richtet sich nach der Belastbarkeit des Antragstellers oder Vorhabenträgers und den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln. Dabei darf der Vorhabenträger nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller erzielbaren

Vorteile zugemutet werden kann. Die im Einzelfall ermittelte Zuwendungssumme ist auf volle 100 Euro abzurunden.

5.5 Grundsätzlich findet eine Bruttoförderung statt, es sei denn die Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist gegeben.

5.6 Die Förderung stellt mit Ausnahme der Nummer 6.9 eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 dar.

Die Festlegungen zur Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Anlage) sind besonders zu beachten.

Der Antragsteller ist verpflichtet, zusammen mit dem Antrag eine Erklärung darüber abzugeben, ob und welche andere De-minimis-Beihilfen ihm in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährt worden sind. Die Erklärung kann dabei schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form abgegeben werden.

5.7 Für das beantragte Vorhaben ist eine Kumulierung mit anderen Beihilfen des Landes und des Bundes, die nicht unter Nummer 2.2 fallen, zulässig, sofern die hieraus resultierende Beihilfeintensität die beihilferechtlich maximal zulässigen Subventionswerte nicht übersteigt.

Diese Förderung darf aber nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Gemeinschaft oder in einer von der Europäischen Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Anwendungsvorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV (gegebenenfalls die VV-Gk) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Antragsstellung und Bewilligung

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag in einfacher Ausfertigung unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke gewährt, welche an die Bewilligungsbehörde zu richten sind. Vordrucke sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder im Internet¹ abrufbar.

Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 401, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale).

Die Bewilligungsbehörde bietet den Antragstellern bei Bedarf eine Antragsberatung an. Soweit erforderlich soll der Antragssteller auch auf nicht unmittelbar richtlinienbezogene Fragen aufmerksam gemacht werden (z. B. die Notwendigkeit einer öffentlichen Ausschreibung).

6.3 Antragsunterlagen und Antragsprüfung

Mit dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung sind folgende Unterlagen und Erklärungen einzureichen:

- a) Träger und Vertretungsberechtigung (Verzeichnis der Vertretungsberechtigten, Unterschriftenkarte, Satzung, Gesellschaftsvertretung, Bescheinigung der Gemeinnützigkeit),
- b) Finanzierungsplan,
- c) Erläuterungsbericht einschließlich Darstellung bereits geleisteter Vorarbeiten, Planungsschritte und Ähnliches,
- d) Lageplan, bei Bauvorhaben mit Darstellung der Erschließungs- und Außenanlagen,
- e) Kostenaufstellung zum Fördervorhaben getrennt nach Bauleistungen und sonstigen Leistungen,
- f) Darstellung des geplanten zeitlichen Ablaufs (Ablaufplan des Vorhabens),
- g) Stellungnahme des Landkreises zum Vorhaben,
- h) beglaubigter Eigentumsnachweis hinsichtlich der Vorhabensfläche; steht diese nicht im Eigentum des Antragstellers, so ist eine Erklärung des Grundbucheigentümers beizubringen, dass dieser mit dem Vorhaben einverstanden ist. Im Fall der Nummer 2.1 Buchst. b Doppelbuchst. bb ist auch ein Eigentumsnachweis für die sonst in Anspruch genommene Fläche zu erbringen,
- i) die Erklärung, vom Inhalt dieser Richtlinie Kenntnis genommen zu haben,
- j) die haushaltsrechtliche Bestätigung des finanziellen Eigenanteils (bei Kommunen vom Landkreis, beim Landkreis vom Landesverwaltungsamt, bei Personen des Privatrechts eine Bestätigung (in der Regel von der Hausbank) über die vorhandenen Eigenmittel),
- k) öffentlich-rechtliche Genehmigungen bei Genehmigungserfordernis, im Übrigen aber eine flächen- oder vorhabensbezogene sonst vorhandene öffentlich-rechtliche Bescheidlage,
- l) Stellungnahme der Bergbehörde bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterstehen oder der Bergbehörde die für das Vorhaben zuständige Behörde ist,
- m) Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Vorsteuerabzugsberechtigung,
- n) Erklärung über die geplante Nachnutzung der Vorhabensfläche für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist,
- o) Erklärung über erhaltene De-minimis-Beihilfen der vorangegangenen zwei Steuerjahre sowie im laufenden Steuerjahr (Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013),
- p) Erklärung zur Einhaltung EU-rechtlicher Regelungen aus dem Umweltbereich.

¹ www.sachsen-anhalt.de

Die Bewilligungsbehörde nimmt die sachliche Prüfung der Anträge auf Vollständigkeit sowie die fachtechnische Prüfung derselben vor. Ferner prüft die Bewilligungsbehörde die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen und führt die De-minimis-Gesamtbetragsprüfung im Sinne des Artikels 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 durch. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen und zu den Akten zu nehmen.

Die Bewilligungsbehörde erstellt im Zuge des Bewilligungsverfahrens vor Erlass des Zuwendungsbescheides eine Bescheinigung über die voraussichtliche Höhe der Zuwendung und setzt den Antragsteller unter ausdrücklichem Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt (De-minimis-Bescheinigung gemäß Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013).

6.4 Zweckbindung

Für Vorhaben zum Flächenrecycling mit dem Ziel der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen nach Nummer 2.1 Buchst. b beträgt die Zweckbindungsfrist zehn Jahre. Für alle anderen Vorhaben gemäß Nummer 2.1 gilt eine fünfjährige Zweckbindungsfrist.

6.5 Zuwendungsbescheid

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anträge unter Berücksichtigung der entsprechenden fachlichen Stellungnahmen sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid. Der Zuwendungssatz und die voraussichtliche Gesamthöhe der Zuwendungen werden aufgrund der voraussichtlichen zuwendungsfähigen Ausgaben und des geplanten Umfangs des Vorhabens berechnet und im Finanzierungsplan festgesetzt.

Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die für das Vorhaben notwendigen haushaltsrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

Mit Erhalt des Zuwendungsbescheides darf mit dem Vorhaben begonnen werden, soweit keine Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid dem entgegensteht.

Erstrecken sich Vorhaben über mehrere Jahre, hat der Zuwendungsempfänger die Jahresvorhabensprogramme mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

6.6 Auszahlung der Zuwendungen

Die Zuwendungsempfänger fordern die Zuwendung mittels Formblatt einfach (erhältlich bei der Bewilligungsbehörde oder im Internet² abrufbar) bei der Bewilligungsbehörde an. Näheres dazu wird im Bewilligungsbescheid festgelegt. Die Auszahlung erfolgt als Erstattung bereits durch den Zuwendungsempfänger geleisteter Zahlung unter Vorlage der entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbelege im Original.

² www.sachsen-anhalt.de

6.7 Verwendungsnachweis

Den Verwendungsnachweis haben die Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind alle fachtechnischen Berichte und sonstige das Vorhaben betreffende Unterlagen einfach zu übergeben. Bei mehrjährigen Projekten können Zwischenverwendungsnachweise gefordert werden.

Der Bewilligungsbehörde obliegen die Prüfung der Verwendung der Mittel sowie die kassentechnische Abrechnung.

6.8 Prüfungsrecht

Das Ministerium, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde, die EU-Bescheinigungsbehörde für das OP EFRE 2007 bis 2013 sowie die EU-Prüfbehörde gemäß Artikel 59 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 oder die von diesen beauftragten Prüfstellen sind darüber hinaus berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen.

6.9 Ausnahmeregelung

Soweit ein Antragsteller nach Nummer 3.1 Satz 1 Buchst. b die Durchführung eines Vorhabens nach Nummer 2.1 Buchst. b Doppelbuchst. aa beantragt, finden die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen über die De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 keine Anwendung.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An das
Landesverwaltungsamt

Anlage

(zu Nummer 1.2 Abs. 2 und Nummer 5.6 Abs. 2)

Festlegungen zur Verordnung (EU) Nr. 1407/2013

Soweit die Förderung nach dieser Richtlinie als Gewährung von De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende (De-minimis spezifische) Festlegungen einzuhalten:

1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Richtlinie an bis zu deren Ablauf am 31. 12. 2015.

2. Förderausschlüsse – Begriffsbestimmungen

In Bezug auf Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gelten folgende Begriffsbestimmungen in Bezug auf Unternehmen, die von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) landwirtschaftliche Erzeugnisse – sind die in Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die unter die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. 12. 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 17 vom 21. 1. 2000, S. 22; L 6 vom 10. 1. 2002, S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1220/2012 vom 3. 12. 2012 (ABl. L 349 vom 19. 12. 2012, S. 4), in der am 28. 12. 2013 geltenden Fassung, fallen;
- b) Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses – jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf;
- c) Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses – den Besitz oder die Ausstellung eines Produkts im Hinblick auf den Verkauf, das Angebot zum Verkauf, die Lieferung oder jede andere Art des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch einen Primärerzeuger an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie jede Tätigkeit zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn er in gesonderten, eigens für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt.

Die Bezeichnung – ein einziges Unternehmen (Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) – bezieht für die Zwecke der De-minimis-Beihilfe alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses

anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

3. Förderhöchstbetrag

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen an ein Unternehmen, das im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht überschreiten. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Unionsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, das heißt nach den Kalenderjahren.

Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfemaßnahme diesen Höchstbetrag, kann der Rechtsvorteil auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Der Rechtsvorteil kann in diesem Fall für eine solche Beihilfemaßnahme weder zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung noch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden (Artikel 3 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013).

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue oder das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden.

4. Förderung als verlorener Zuschuss

Die Förderung ist auf die Gewährung eines (verlorenen) Zuschusses begrenzt. Insoweit bezieht sich der in Nummer 3 dieser Anlage festgesetzte Höchstbetrag auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, das heißt die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungssatz.

5. Kumulierung

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förder-

intensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem von der Europäischen Kommission verabschiedeten Beschluss hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

6. Besonderes Verfahren

Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Beabsichtigt die Bewilligungsbehörde, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt diese Stelle dem Unternehmen schriftlich die voraussichtlichen Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf die hier zugrunde liegende De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Wird die De-minimis-Beihilfe auf der Grundlage einer Regelung verschiedenen Unternehmen gewährt, die Einzelbeihilfen in unterschiedlicher Höhe erhalten, kann dem Unternehmen alternativ ein Festbetrag mitgeteilt werden, der dem auf der Grundlage der Regelung gewährten Beihilfemaximumbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der Beihilfemaximumbetrag in Nummer 3 dieser Anlage eingehalten worden ist, dieser Festbetrag maßgebend.

Die Bewilligungsbehörde gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen in Deutschland in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den in Nummer 3 dieser Anlage genannten Höchstbetrag nicht überschreitet und sämtliche Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllt sind.

7. Dokumentationspflicht

Die Bewilligungsbehörde sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieser Anlage zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren; bei Beihilferegulungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Die Bewilligungsbehörde übermittelt über das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Europäischen Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von zwanzig Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 eingehalten wurde; hierzu zählt insbesondere der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die ein Unternehmen erhalten hat.

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.
Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.

Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzelexemplare durch den Verlag.

Bezugspreise:

a) Abonnement 117,60 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;

b) Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,53 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.

Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>